



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: [bk3-postfach@bnetza.de](mailto:bk3-postfach@bnetza.de)  
Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 8001  
**53105 Bonn**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen RW-RR  
Tel.: +49 (0) 211/533-  
Fax: +49 (0) 211/533-  
Mobil: +49 (0)  
E-Mail  
[ronald.weiss@vodafone.com](mailto:ronald.weiss@vodafone.com)  
[georg.merdian@vodafone.com](mailto:georg.merdian@vodafone.com)

Datum: 04.05.2016

**BK 3c-16/005 - Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab dem 01.07.2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.04.2016 hat die Beschlusskammer 3 der BNetzA in ihrem Konsultationsentwurf neue Überlassungsentgelte auf Basis des Antrags der Telekom Deutschland GmbH vom 05.02.2016 für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ab dem 01.07.2016 festgesetzt. Die festgesetzten monatlichen Entgelte für die beiden mit Abstand bedeutsamsten Produkte, die HVt-TAL CuDA2Dr und die KVz-TAL CuDA2Dr, liegen nur leicht unterhalb der zuletzt 2013 genehmigten Entgelte, wie folgender Überblick zeigt:

Produkt	Genehmigung 2016	Genehmigung 2013	Absolute Abweichung	Abweichung [%]
CuDA 2Dr	10,02€	10,19€	-0,17€	-1,7%
CuDA 2Dr für KVz-TAL	6,77€	6,79€	-0,02€	-0,3%

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung.

**Vodafone GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, [vodafone.de](http://vodafone.de)  
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Dirk Barnard, Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares, Dr. Robert Hackl, Dr. Eric Kuisch, Philip Lacor, Marcello Maggioni, Dr. Andreas Siemen, Dr. Peter Walz  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00  
USt-Nr.: 103/5700/1789  
USt-IdNr.: DE 813113094  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Begrüßenswert ist zunächst, dass die Beschlusskammer der von allen Beteiligten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 02.03.2016 sowie in den daran anknüpfenden Stellungnahmen geforderten Absenkung des monatlichen TAL-Entgelts grundsätzlich gefolgt ist. Damit wurden die im Vergleich zur letzten Genehmigungsperiode deutlich veränderten Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zugrunde liegenden Kostenrechnungsmethodik, des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Kupferpreise berücksichtigt.

Jedoch wird die Absenkung des monatlichen TAL-Entgelts durch die Beschlusskammer nach Einschätzung von Vodafone bei Weitem nicht in dem Maße vorgenommen, wie es zur Sicherung des verbleibenden Wettbewerbs sowie unter der Leitlinie wettbewerbsanloger Entgelte sachgerecht, erforderlich und angemessen gewesen wäre. Dies betrifft insbesondere die Monatsmiete für die HVt-TAL, für die aufgrund des vollumfänglichen Vectoring-Ansatzes im Netz der Telekom – gemäß sog. „Windhundrennen“ im Außenbereich sowie beantragtem exklusiven Vectoring-Einsatz durch die Telekom im Nahbereich – erstmalig vollkommene veränderte Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Anwendung der Kostenmethodik gelten. Aus den nachfolgend im Detail dargestellten Gründen beantragen wir eine im Vergleich zu den im Konsultationsentwurf festgelegten Monatsentgelten weitergehende Absenkung der monatlichen Überlassungsentgelte durch die BNetzA.

Im Einzelnen:

### **1. Kostenbestimmung auf Basis eines FTTC-Referenznetzes**

Gemäß Empfehlung der EU-Kommission vom 11.09.2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU, im Folgenden „EU-Empfehlung“) sollte die bisherige Kostenrechnungsmethode die schrittweise Verlagerung von einem Kupferanschlussnetz hin zu einem NGA-Netz beinhalten. Bereits in unserer Stellungnahme vom 16.03.2016 haben wir ausführlich dargelegt, dass den Vorgaben der EU-Empfehlung im Rahmen einer vorwärtsgerichteten Betrachtungsweise dadurch Rechnung zu tragen ist, dass als geeignetes Referenznetz für die anstehende Genehmigungsperiode lediglich ein FTTC-Netz überzeugen kann. Das seit Beginn der TAL-Kostenbestimmung zugrunde gelegte Kupferanschlussnetz repräsentiert bei vorwärtsgerichteter Betrachtungsweise schon heute nicht mehr den relevanten technologischen Stand des Anschlussnetzes der Telekom. Dies gilt umso mehr für das (vorläufige) NGA-Zielnetz in der Variante eines FTTC-Netzes mit VDSL und Vectoring.

Unmittelbare Konsequenz aus der Berücksichtigung eines FTTC-Netzes als das für die Kostenrechnung relevante NGA-Referenznetz ist eine grundlegende Abkehr vom Ansatz von Wiederbeschaffungswerten für sämtliche kupferbasierte Anlagengüter des Hauptkabelbereiches zwischen HVt und KVz. Aufgrund der Tatsache, dass diese Anlagengüter im Zuge der Glasfasersubstitution zum Aufbau eines FTTC-Netzes perspektivisch keine Relevanz mehr haben und damit weder wiederbeschafft werden noch eine Signal- oder Referenzfunktion im Rahmen

einer volkswirtschaftlich effizienten „Make or Buy“ Entscheidung eines Dritten haben, können die Kosten für diese kupferbasierten Anlagengüter im Rahmen der Kostenkalkulation für die HVt-TAL offenkundig nicht mehr mit Wiederbeschaffungskosten angesetzt werden. Die angemessene Berücksichtigung der Empfehlung der EU-Kommission führt für den Hauptkabelbereich deshalb unweigerlich dazu, dass ausschließlich die Kosten der wiederverwendbaren baulichen Anlagen, die auch auch im Hinblick auf ein zukünftiges NGA-(Referenz)Netz weiterhin genutzt werden können bzw. bereits genutzt werden, zu kalkulatorischen Restwerten in die Kostenkalkulation für die HVt-TAL einzubeziehen sind. Hinsichtlich der wiederverwendbaren baulichen Anlagen hat die Beschlusskammer dies, soweit ersichtlich, auf der Grundlage der Netto-Wiederbeschaffungskosten umgesetzt.

Die angemessene Berücksichtigung der EU-Empfehlung beim Übergang zu einer NGA-Netzinfrastruktur kann nach Überzeugung von Vodafone also nur darauf abzielen, Anlagengüter des heutigen Kupferanschlusnetzes, die sich im Netzabschnitt zwischen Hvt und KVz befinden und deshalb gar nicht mehr Bestandteil der relevanten FTTC-Netzstruktur sind, nicht zu Brutto-Wiederbeschaffungswerten, sondern zu kalkulatorischen Restbuchwerten zu bewerten. Soweit die entsprechenden Anlagen in den Büchern der Telekom vollständig beschrieben sind, sind diese gem. Ziff. 33, 34 bei der Kostenberechnung auch nicht mehr anzusetzen.

Der von der Beschlusskammer für die Kupferkabel des Hauptkabelbereichs zwischen HVt und KVz nach wie vor praktizierte Kostenansatz von Brutto-Wiederbeschaffungswerten wird nach Auffassung von Vodafone den Anforderungen der EU-Empfehlung nicht gerecht und überschätzt die Kosten eines geeigneten NGA-Referenznetzes deutlich. Denn bei einem FTTC-Netz als NGA-Referenznetz sind die Kupferkabel im Hauptkabelbereich gerade nicht mehr erforderlich, weil sie für die entsprechende Produktion von VDSL-Anschlüssen eines FTTC-Netzes nicht mehr benötigt werden. Vielmehr wird die Strecke hin zum KVz gerade durch Glasfaserleitungen erschlossen, die die bisherigen Kupferanbindungen ersetzen. Ein Ansatz von Wiederbeschaffungskosten, und erst recht von Brutto-Wiederbeschaffungskosten, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein Anlagegut (Kupferkabel) heute neu angeschafft werden würde und auch noch die vollständige ökonomische Nutzungsdauer als Abschreibungsdauer zugrundelegt wird, kann für die bezeichneten Kupferkabel damit als nicht mehr sachgerecht und angemessen bezeichnet werden. Im Ergebnis führt die adäquate Bewertung der Kupferkabel des Hauptkabelbereiches auf Grundlage der in diesem Zusammenhang nur noch maßgeblichen bzw. berücksichtigungsfähigen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten jedenfalls zu einer weiteren Reduktion der im Konsultationsentwurf festgelegten Monatsmiete für die HVt-TAL.

## **2. Keine Kostenerhöhung durch geringeren Beschaltungsgrad der Teilnehmeranschlussleitungen**

Die Beschlusskammer hat im Rahmen ihres Konsultationsentwurfs vom 20.04.2016, wie auch in ihrem letzten Genehmigungsbeschluss BK3c-13/002 vom 26.06.2013, mit geringfügigen Modifizierungen um der EU-Empfehlung insoweit Rechnung zu tragen, grundsätzlich an ihrer Kostenmethodik festgehalten, wonach ein Rückgang der beschalteten Kupferleitungen zu steigenden Kosten je TAL führt. Dies wird deutlich, wenn die Beschlusskammer unter Ziff. 5.1.3 (S. 26) schreibt: „Dem stehen steigende Effekte aufgrund einer Erhöhung der Tiefbaupreise und eines weiteren Rückgangs der Anzahl beschalteter Kupferdoppeladern gegenüber.“

Die Beschlusskammer ist zwar grundsätzlich der Empfehlung der EU Kommission (hier Randziffer 39) insoweit gefolgt, dass sowohl die Nachfrage nach Kupferleitungs- als auch NGA-Zugangsprodukten erstmalig ansatzweise in einem einzigen NGA-Netz modelliert werden und damit die Substitution von reinen Kupferanschlussprodukten (TAL) hin zu NGA-Anschlussprodukten (Glasfaser) im modellierten Netz dem inflationären Volumeneffekt für die TAL-Entgelte tendenziell entgegen wirken. Nicht Rechnung getragen wird jedoch der Verlagerung von Anschlüssen auf andere, im Kostenrechnungsmodell nicht enthaltene Infrastrukturen. Dieser Effekt dürfte jedoch gerade angesichts des erfolgreichen Aufholwettbewerbs von bereits bestehenden alternativen NGA-Netzen (Kabelnetze, FTTB/H-Netze) sehr viel stärker zu Buche schlagen als der Substitutionseffekt zwischen Kupferanschlussprodukten und NGA-Produkten im modellierten Netz der Telekom.

Aus Sicht von Vodafone darf jedoch der reine Substitutionseffekt von Kupferanschlussprodukten zu den gewünschten NGA-Netzen unabhängig von der Frage, ob es sich um NGA-Produkte der Telekom oder von alternative Anbietern handelt, nicht zu dem in der Empfehlung kritisierten inflationären Volumeneffekt hinsichtlich steigender TAL Stückkosten führen. Dieser Effekt muss deshalb vollständig eliminiert werden und nicht nur im modellierten NGA-Netz der Telekom. Ansonsten würde der paradoxe Effekt fortgeschrieben werden, dass die Nutzung (nur für die Zugangsnachfrager!) eines alten und gleichsam an der Schwelle zur Ablösung stehenden Netzes immer teurer wird, statt notwendigerweise im Vergleich zu höherwertigen NGA-Netzen Kostensteigerungen durch den reinen Volumeneffekt bei den Nutzungsentgelten methodisch auszuschließen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 16.03.2016 haben wir dargelegt, dass die EU-Empfehlung diesen Mechanismus gem. Ziff 40 äußerst kritisch bewertet und nahelegt, diesen inflationären Volumeneffekt auch bei Beibehaltung des bisherigen Kostenrechnungsmodells zu vermeiden. Dem ist die Beschlusskammer leider nur in einem Mindestmaß gefolgt. Dies ist umso verwunderlicher, als die Beschlusskammer unter Ziff. 5.1.3 des Konsultationsentwurfs weiter schreibt: „Im Übrigen entspricht die etwas weitergehende Reduzierung der HVT-TAL auch der geringeren „Werthaltigkeit“ des Produktes, da sie im Gegensatz zur KVz-TAL zukünftig keine geeignete Vorleistung zur Realisierung von VDSL-Leistungen mehr darstellen wird.“

Offensichtlich ist sich die Beschlusskammer der abnehmenden Werthaltigkeit der HVt-TAL, welche sich auf einem Wettbewerbsmarkt unmittelbar in sinkenden Mengen und Stückpreisen widerspiegeln müsste, bewusst. Durch die Berücksichtigung des bloßen modellhaften Zusammenhangs von abnehmenden HVt-TAL-Stückzahlen bzw. abnehmenden Nutzungszahlen der Telekom-Infrastruktur und allein deshalb steigenden Kosten konterkariert die Beschlusskammer jedoch gerade diese allgemeingültige wettbewerbsökonomische Logik. Eine angemessene, nämlich gerade kostensteigernde Effekte des abnehmenden Beschaltungsgrads der Teilnehmeranschlüsse ausschließende Kostenrechnungsmethodik führt zu einer weiteren Reduktion der im Konsultationsentwurf festgelegten Monatsmiete insbesondere für die HVt-TAL. Im Gesamtergebnis bleibt festzuhalten, dass die Beschlusskammer die Anwendung ihrer Kostenrechnungsmethodik im Konsultationsentwurf modifizieren muss und in der Folge zu niedrigeren Monatsentgelten für die Teilnehmeranschlussleitung kommt als im Konsultationsentwurf festgelegt:

1. Sämtliche kupferbasierten Anlagegüter des Hauptkabelbereiches sind im Hinblick auf ein geeignetes NGA-Referenznetz mangels Wiederbeschaffung zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht zu Wiederbeschaffungskosten zu bewerten.
2. Ein Rückgang des Beschaltungsgrads der Teilnehmeranschlussleitungen darf – entgegen der Vorgehensweise der Beschlusskammer – nicht zu einer Stückkostenerhöhung führen.

**Das Schreiben enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse!**

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

(Ronald Weiss)

(Georg Merdian)